Benutzungsordnung des Grillplatzes „Bruchwaldhütte“

Für die Überlassung des Grillplatzes wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von EUR 30,00 erhoben. Die Gebühr ist bei Vertragsunterzeichnung in der Ortsverwaltung bar oder mit Bankkarte zu entrichten.

Auf Schutz und Sauberkeit der Umgebung ist besonders zu achten!

Der Mieter muss bei Vertragsabschluss volljährig sein und während der Nutzungsdauer auf dem Grillplatz anwesend sein.

Das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der vorhandenen Grillanlage ist untersagt.

Das Feuer darf nur so groß sein, dass für den angrenzenden Wald keine Gefahr durch Funkenflug besteht, muss ständig beaufsichtigt und vor dem Verlassen des Platzes vollständig mit Wasser gelöscht werden.

Verboten ist:

a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern inner- und außerhalb des Grillplatzes
b) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art; zum Abstellen der Fahrzeuge sind die außerhalb des Platzes vorhandenen Abstellplätze zu benutzen
c) das Umstellen oder Entfernen von Tischen, Bänken und sonstigen Einrichtungen
d) das Aufstellen von Zelten
e) das Betreiben von Stromaggregaten

Die Benutzung des Grillplatzes und der Hütte erfolgt in eigener Verantwortung. Seitens der Stadt Bühl wird keine Haftung übernommen.

Der Mieter ist für die Einhaltung der Bedingungen und alle entstehenden Schäden verantwortlich und haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an der Anlage durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden.

Den Anweisungen der von der Ortsverwaltung beauftragten Personen und des zuständigen Forstbeamten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Vermieterin behält sich vor, die Genehmigung jederzeit zurückzuziehen.

Der Mieter erklärt, dass er über die notwendigen Kenntnisse zum Grillen an offenen Feuerstellen verfügt. Insbesondere sind ihm die Gefahren bekannt, zu denen der Umgang mit dem Grill führen kann.

Der Mieter erklärt, dass er und seine Gruppe auf eigenes Risiko und unter Ausschluss jeglicher Haftung seitens der Grillplatzvermieterin den Grillplatz mietet sowie Beeinträchtigungen durch den angrenzenden Sportplatz billigend in Kauf nimmt. Dieser darf ohne Erlaubnis des Sportvereins Weitenung nicht betreten werden. Auch die dortigen Toiletten und Mülleimer dürfen nicht benutzt werden.

Der Mieter hat zu Beginn der Veranstaltung alle Teilnehmer auf das Verbot des Rauchens im Wald hinzuweisen.

Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke so zu halten, dass keine Ruhestörung entsteht.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung des Grillplatzes bis längstens **24.00 Uhr** erlaubt ist.

Der Platz (einschließlich der Toilettenanlage) ist sauber und aufgeräumt zu verlassen; **spätestens bis 10.00 Uhr des Folgetages muss sich die Grillhütte in einem einwandfreien Zustand befinden. Der entstandene Müll ist restlos vom Grillplatz-**

benutzer mitzunehmen und selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird die Gebühr für die Entsorgung durch unseren Gemeindemitarbeiter dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Falls Sie den Grillplatz nicht sauber vorfinden, bitten wir Sie, sobald als möglich eine E-Mail an ov.weitenung@buehl.de zu senden (möglichst mit Bildern, Datum und Uhrzeit).

Informationen zur Stornierung:

Stornierungen sind bis spätestens eine Woche vor Mietbeginn während der Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Weitenung kostenfrei möglich; danach ist die volle Gebühr zu bezahlen. Eine kurzfristige Stornierung wegen „schlechtem Wetter“ ist nicht möglich!

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei langanhaltender Trockenheit ein Grillverbot von der Stadt Bühl ausgesprochen werden kann. Sollte dieser Fall eintreffen, werden Sie von uns telefonisch oder per Mail benachrichtigt, so dass Sie noch die Möglichkeit haben, die Reservierung umzubuchen oder kostenlos zu stornieren.